



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Sicherheitskommission
vom: 23. September 2011
zur Vorlage Nr.: [2011/195](#)
Titel: **Behördenvereinbarung zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

zur Behördenvereinbarung zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft *Partnerschaftliches Geschäft*

Vom 23. September 2011

1. Die Vorlage

a) Die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten in vielen Gebieten sehr eng zusammen. Die Regeln über diese Zusammenarbeit sind in einer Behördenvereinbarung aus dem Jahr 1977 festgehalten, die sich grundsätzlich bewährt hat, in einigen Belangen jedoch revisionsbedürftig ist.

b) So haben sich in den letzten Jahren neue Mechanismen im Verkehr der Parlamentsorgane der beiden Kantone im Zusammenhang mit der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte eingespielt. Es geht dabei vor allem um die Verfahren für die Bereinigung von abweichenden Parlamentsbeschlüssen, die Aufhebung der Partnerschaftlichkeit eines Geschäfts sowie die Regelung der parlamentarischen Aufsicht über interkantonale Institutionen.

c) Auch im Verkehr zwischen den beiden Regierungsräten sind in letzter Zeit neue Grundsätze über den Lastenausgleich und die Zusammenlegung von Dienststellen entwickelt worden, die bei der Behandlung partnerschaftlicher Geschäfte zu beachten sind. Neu verpflichten sich nun die Regierungsräte beider Kantone, nach Festlegung des Verhandlungsmandats ihr Parlament zu informieren, damit dieses bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge den Regierungsrat durch seine Kommissionen begleiten und beraten kann.

d) Für weitere Details wird auf die Vorlage verwiesen.

sekretär der Sicherheitsdirektion, der in die Vorlage einführte.

b) Für die Beantwortung von Fragen standen auch am 29. August 2011 Landschreiber Walter Mundschin sowie am 14. September 2011 Thomas Dähler, als Leiter des Parlamentsdiensts Vertreter des Büros des Grossen Rates von Basel-Stadt, zur Verfügung.

2.2. Koordination mit Basel-Stadt

In Basel-Stadt wurde die Behördenvereinbarung nicht in einer Kommission vorberaten, sondern vom Büro direkt dem Grossen Rat zur Zustimmung beantragt. Die JSK BL stand während der Beratungen mit dem Grossratsbüro bzw. mit dem Parlamentsdienst BS in stetem Kontakt. Es wurde zudem die Veröffentlichung einer gemeinsamen Medienmitteilung vereinbart.

2.3. Beratung

a) Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Wie schon in der Vernehmlassung, wurde die Behördenvereinbarung auch in der Kommission durchweg begrüsst.

b) Der Wortlaut der Vereinbarung war unbestritten und gab zu keinerlei Diskussionen Anlass.

2. Beratung in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

a) Das Geschäft wurde in den Kommissionssitzungen vom 29. August 2011 in Münchenstein und vom 14. September 2011 in Basel beraten, dies in Gegenwart von Regierungsrat Isaac Reber und von Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Die Kommissionsarbeit wurde weiter begleitet von Wolfgang Meier, stv. General-

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig, dem Landratsbeschluss betreffend Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft vom 21. Juni 2011 über die Zusammenarbeit der Behörden (Behördenvereinbarung) und Änderung des Landratsgesetzes zuzustimmen.

Oberwil, 23. September 2011

*Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Ruff-Märki, Präsident*

Beilagen:

- Landratsbeschluss; Entwurf
- Änderung des Landratsgesetzes; von der Redaktionskommission bereinigte Fassung

Landratsbeschluss

betreffend Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft vom 21. Juni 2011 über die Zusammenarbeit der Behörden (Behördenvereinbarung) und Änderung des Landratsgesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 21. Juni 2011 abgeschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Behörden (Behördenvereinbarung) wird genehmigt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen der §§ 30 Buchstabe b und 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung über das obligatorische und das fakultative Referendum.
3. Die Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
4. Die Motion 2007/111 vom 10. Mai 2007 des Büros des Landrates: Überarbeitung der Vereinbarung über die Behördenzusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt, wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. November 1994¹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 2

² Der Regierungsrat informiert die ständigen Kommissionen über sein Vorhaben, einen wichtigen der Genehmigung unterliegenden Staatsvertrag abzuschliessen, sobald er ein Verhandlungsmandat verabschiedet hat.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ SGS 131, GS 32.58